

Zwischen der Stadt Gummersbach,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Frank Helmenstein

(nachfolgend „Stadt“ genannt)

und

XX

(nachfolgend „Maßnahmenträger“ genannt)

und

XX

nachfolgend „Grundstückseigentümer“ genannt)

wird folgender

**STÄDTEBAULICHER VERTRAG
zum Bebauungsplan Nr. 305 „Gummersbach – Albertstraße Mitte“**

gem. § 11 BauGB geschlossen.

Präambel

Der Maßnahmenträger beabsichtigt in der „Albertstraße“, Gemarkung Gummersbach, Flur 7, auf dem Flurstück 5327, auf einer Fläche von 7.515 m² die Errichtung einer Wohnanlage mit 49 Wohneinheiten. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Vorhabens werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 305 „Gummersbach – Albertstraße Mitte“ geschaffen. Dieser städtebauliche Vertrag regelt die Verpflichtungen zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung aus dem Bebauungsplanverfahren Nr. 305 „Gummersbach – Albertstraße Mitte“. Grundlage bildet dabei das mit dem Landesbetrieb Wald und Forst und der Unteren Naturschutzbehörde

abgestimmte Konzept für den externen Ausgleich (Stand 15.09.2022) zum BP Nr. 305 „Gummersbach – Albertstraße Mitte“.

§ 1

Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile, Anlagen

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung sowie die rechtliche Absicherung der Ausgleichsmaßnahmen zum Bebauungsplan Nr. 305 „Gummersbach – Albertstraße Mitte“ gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG.
- (2) Bestandteile dieses Vertrages sind:
 1. der Lageplan mit Darstellung der Ausgleichsfläche (Anlage 1),
 2. die Pflanzliste für die gesamte Grundstücksfläche (Anlage 2),
 3. die Pflanzliste für die Ausgleichsfläche (Anlage 3),
 4. die Berechnung der Sicherheitsleistung (Anlage 4).

§ 2

Flächenbereitstellung und Verpflichtungen des Grundstückseigentümers

- (1) Der notwendige naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt auf dem Grundstück Gemarkung Lieberhausen, Flur 31, Flurstück 41. Das Grundstück mit einer Gesamtfläche von 8.367 m² liegt außerhalb des Planungsgebietes im Ortsteil Gummersbach-Wörde.
- (2) Der Grundstückseigentümer stellt dem Maßnahmenträger eine Teilfläche von 5.337 m² des in Abs. 1 genannten Grundstücks unentgeltlich und unwiderruflich zur Umsetzung der notwendigen Ausgleichsmaßnahme aus diesem Vertrag zur Verfügung. Die genaue Lage und Flächenbegrenzung ist in der als **Anlage 1** beigefügten Planzeichnung dargestellt.
- (3) Um die Durchführung und den Erhalt der Ausgleichsmaßnahmen rechtlich abzusichern, verpflichtet sich der Grundstückseigentümer, die in **Anlage 1** dargestellte Teilfläche des in Abs. 1 genannten Grundstücks mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit belegen zu lassen, die der Stadt dauerhaft das Recht eingeräumt, das belastete Flurstück als Fläche für diese Ausgleichsmaßnahme zu nutzen. Der jeweilige Eigentümer hat zu dulden, dass die Stadt oder beauftragte Dritte zu Kontrollzwecken und zum Zweck der Ersatzvornahme das Grundstück betreten und befahren sowie Arbeiten auf dem Grundstück verrichten.
- (4) Um die Herstellung der Ausgleichsmaßnahme, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege als auch die spätere Unterhaltungspflege durch den Maßnahmenträger sicherzustellen, verpflichtet sich der Grundstückseigentümer zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit/Reallast ins Grundbuch des Grundstückes_Gemarkung Lieberhausen, Flur 31, Flurstück 41, in der durch den Maßnahmenträger

gegenüber der Stadt die Verpflichtung übernommen wird, die Ausgleichsmaßnahme einschließlich der Herstellung, der Pflege, der Unterhaltung und der ggf. notwendigen Ersatzpflanzung durchzuführen. Diese Verpflichtung ist begrenzt auf 50 Jahre.

- (5) Die beschränkt persönliche Dienstbarkeit soll Rang vor allen anderen Eintragungen und Belastungen haben. Der genaue Wortlaut ist mit der Stadt abzustimmen.
- (6) Die Kosten für die grundbuchrechtliche Sicherung nach den Absätzen 3 und 4 einschließlich aller dafür notwendigen Nebenkosten trägt der Maßnahmenträger.
- (7) Ein Übergang der Ausgleichsfläche in städtisches Eigentum bzw. städtische Unterhaltung ist nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungen des Maßnahmenträgers

- (1) Der Maßnahmenträger verpflichtet sich zur Durchführung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahme sowie zu deren Pflege und Unterhaltung nach den Vorgaben der §§ 4 ff. auf der in § 2 Abs. 1 genannten Fläche.
- (2) Für die rechtlich gebotene dauerhafte Sicherung einer zweckentsprechenden Verwendung des für die externe Ausgleichsmaßnahme in Anspruch genommenen Grundstücks ist eine dingliche Sicherung erforderlich.
Der Maßnahmenträger ist daher gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer verpflichtet, eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach § 3 Abs. 4 zugunsten der Stadt für die Fläche nach § 2 Abs. 1 einzuräumen.
Die Dienstbarkeit muss vor dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss im Grundbuch eingetragen sein. Ersatzweise ist ein notariell beglaubigter Eintragungsantrag an das Grundbuchamt mit der vom Grundbuchamt ausgestellten Eingangsbestätigung sowie einer Bestätigung, dass keine weiteren unbearbeiteten Anträge vorliegen, im Original einzureichen.
- (3) Die Kosten der dinglichen Sicherung trägt der Maßnahmenträger.
- (4) Die Stadt ist zur Löschung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit verpflichtet, wenn der Bebauungsplan nicht beschlossen wird.

§ 4

Maßnahmenbeschreibung

- (1) Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Biotoptypen ergibt sich im Vergleich zwischen der gegenwärtigen ökologischen Wertigkeit des Plangebietes und der ökologischen Wertigkeit nach Umsetzung der Planung ein Punktedefizit von 70.714 Punkten. Hinzu kommt ein Ausgleichsbedarf von 990 m² bzw. 3.960 Punkten zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Bodenpotenzials.
- (2) Da die Ausgleichsmaßnahme multifunktionale Ausgleichsfunktionen zur gleichzeitigen Kompensation von forstlichen, biotischen und pedologischen Belangen aufweisen soll und die Ausgleichsfläche im Landschaftsschutzgebiet „LSG-4810-0002 Marienheide-Lieberhausen“ liegt, wird die Entwicklung des Waldentwicklungstyps (WET) Nr. 12, ein Eichen-, Buchen- und Hainbuchenbestand angestrebt. Ziel ist Dauerwald mit einer dauerhaften Alters- und Vertikalstruktur.
Zur Entwicklung der Pflanzen sollte in der Reifephase eine Einzelstammnutzung in der Regenerationsphase, falls möglich auch eine gruppen- bis horstweise Nutzung (Lochhieb ca. 0,3 ha) oder kurzfristiger Schirmschlag stattfinden.
- (3) Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme ist auf der in der **Anlage 1** dargestellten Teilfläche des Grundstückes nach § 2 Abs. 1 in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz ein klimaresilienter Laubwald ohne forstwirtschaftliche Nutzung anzulegen. Für die Ausgleichsmaßnahme selbst ist die Bepflanzung einer Teilfläche von 5.337 m² erforderlich. Es ist jedoch sinnvoll das gesamte Flurstück zu bepflanzen.
- (4) Als Hauptbaumarten sind Traubeneiche und Stieleiche gemischt mit Hain- und Rotbuche zu verwenden. Begleitpflanzen sind bis 10 % mit anzupflanzen. Da zum Bach und nach Norden noch Gehölze stehen, wird dem Wald zum Weg und bis zum nördlichen Gehölzbestand ein Waldrand von 100 m Länge und 8 m Breite vorgeschaltet.
Die sich bezogen auf das gesamte Flurstück ergebenden Pflanzungen sind in der **Anlage 2** dargestellt.
- (5) Die nach diesem Vertrag notwendigen Anpflanzungen bezogen auf die Ausgleichsfläche sind in **Anlage 3** dargestellt.
Demnach ist neben dem auf der Ausgleichsfläche herzustellenden Waldrand anteilig der Eichen-, Buchen- und Hainbuchenbestand inkl. Begleitbaumarten anzupflanzen.
Es ergibt sich aufgrund des Flächenanteils nach Abzug der Fläche für den herzustellenden Waldrand ein Faktor von 0,6, nach dem sich die Menge der anzupflanzenden Haupt-, Neben- und Begleitbaumarten für die als Ausgleichsfläche genutzte Teilfläche des Grundstückes berechnet. Der Faktor ermittelt sich aus dem Verhältnis Gesamtfläche des Grundstückes und der anteiligen Fläche der Ausgleichsmaßnahme unter Berücksichtigung des auf dieser Fläche zu erstellenden Waldrandes $((5.337 \text{ m}^2 - 800 \text{ m}^2)/(8.367 \text{ m}^2 - 800 \text{ m}^2 = 0,5996 \sim 0,6)$.

- (6) Alle Anpflanzungen werden durch den Maßnahmenträger und auf dessen Kosten durchgeführt, fachgerecht gepflegt und dauerhaft erhalten. Die Pflege und Unterhaltung ist gemäß den Regelungen zum ökologischen Waldbau durchzuführen.
- Pflanzausfälle sind art- und funktionsgerecht durch den Maßnahmenträger und auf dessen Kosten zu ersetzen.

§ 5

Durchführung, Fertigstellung und Abnahme der Maßnahmen

- (1) Die in § 4 genannten Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 305 „Gummersbach – Albertstraße Mitte“ durchzuführen.
- (2) Der Maßnahmenträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistungen zum Zeitpunkt der Abnahme den anerkannten Regeln der Gartenbautechnik einschließlich einschlägiger Regelwerke entspricht und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach diesem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- (3) Der Maßnahmenträger zeigt der Stadt (Fachbereich 8) die Herstellung als auch den späteren Abschluss der 5-jährigen Entwicklungspflege der Ausgleichsmaßnahme jeweils schriftlich an.
- Der Maßnahmenträger übergibt gemeinsam mit der Anzeige über die Herstellung der Ausgleichsmaßnahme die sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellte Schlußrechnung über die Pflanzen, Pflanzungen, Wuchshüllen etc. an den Fachbereich 8 der Stadt Gummersbach. In der Schlußrechnung ist die Stückzahl, die Art, das Herkunftsgebiet sowie die Pflanzqualität detailliert aufzuführen.
- (4) Die Stadt legt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Leistungen sind von der Stadt und dem Maßnahmenträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von der Stadt und dem Maßnahmenträger zu unterzeichnen.
- (5) Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber in der nachfolgenden Vegetationsperiode, durch den Maßnahmenträger zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Maßnahmenträgers zu beseitigen.
- (6) Der Maßnahmenträger übernimmt nach der Abnahme und ggf. Mängelbeseitigung nach Abs. 3 eine Entwicklungspflege für die aufgeführte Ausgleichsmaßnahme für die Dauer von 5 Jahren. Die Frist beginnt am Tag nach der mängelfreien Abnahme der fertiggestellten Anpflanzung. Pflanzausfälle sind fachgerecht mit entsprechendem Pflanzmaterial zu ersetzen.

- (7) Nach Abschluss der Entwicklungspflege ist seitens des Maßnahmenträgers eine angemessene Unterhaltungspflege durchzuführen, die einen dauerhaften und funktionsfähigen Zustand der Ausgleichsmaßnahme gewährleistet.
- (8) Die Durchführungsverpflichtung gemäß § 4 Abs. 1 dieses Vertrages kann nur mit Zustimmung der Stadt auf Dritte übertragen werden. Erfolgt eine Veräußerung von Flächen, auf denen eine Ausgleichsmaßnahme vorgesehen ist, ist durch den Maßnahmenträger deren Durchführung und Erhalt sicherzustellen. Dies hat durch die Eintragung einer Dienstbarkeit oder Reallast zu erfolgen.

§ 6

Sicherheitsleistung

- (1) Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für den Maßnahmenträger ergebenden Verpflichtungen leistet er eine Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Kosten (**Anlage 4**) für die Herstellung der Ausgleichsmaßnahme einschließlich der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege in Höhe von 18.500,00 € (in Worten: achtzehntausendfünfhundert Euro) durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen und niedergelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers oder eines Sparbuches an die Stadt. Die Sicherheitsleistung durch Übergabe einer Bürgschaft muss den Verzicht auf die Einrede der Aufrechnung, Anfechtung, Vorkaufbefriedigung und der Vorausklage, die Rechte aus § 776 BGB und das Recht der Befriedigung durch Hinterlegung zugunsten der Stadt enthalten. Die Verpflichtungen aus der Bürgschaft dürfen erst mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde entfallen.
- (2) Die Sicherheitsleistung ist der Stadt spätestens 14 Kalendertage vor dem geplanten Satzungsbeschluss zu übergeben.
- (3) Nach Abnahme der Ausgleichsmaßnahme im Sinne von § 5 Abs. 3 wird die bereits beigebrachte Sicherheitsleistung für die Dauer der Entwicklungspflege maximal bis auf eine Restsumme von 7.200,00 € (**s. Anlage 4**) freigegeben.
- (4) Die Stadt darf die Bürgschaft in Anspruch nehmen, wenn sie die in dem Vertrag vereinbarten Leistungen infolge von Leistungsstörungen selbst zu Ende führt oder zu Ende führen lässt. Darüber hinaus kann sie sie in Anspruch nehmen, um Schäden abzudecken, die der Maßnahmenträger zu vertreten hat.
- (5) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Maßnahmenträgers ist die Stadt berechtigt, noch offenstehende Forderungen Dritter gegen den Maßnahmenträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.

§ 7

Rechtsnachfolge, Weitergabe vertraglicher Rechte und Pflichten

- (1) Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten des Maßnahmenträgers dürfen nur mit Zustimmung der Stadt auf Dritte übertragen werden.
Die Stadt ist zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, wenn der Rechtsnachfolger die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bietet und dem deutschen Recht unterliegt.
Der Maßnahmenträger ist verpflichtet, einen etwaigen Rechtsnachfolger auf die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag hinzuweisen und zu verpflichten.
- (2) Der Maßnahmenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, solange die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt. Bei der Erteilung der Zustimmung nach Abs. 1 wird die Stadt den Maßnahmenträger aus der Haftung entlassen.

§ 8

Wirksamkeit des Vertrages

Dieser Vertrag wird wirksam, nachdem der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung dem Rat der Stadt den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 305 „Gummersbach – Albertstraße Mitte“ empfohlen hat.

Sollte der Rat der Stadt den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 305 „Gummersbach – Albertstraße Mitte“ nicht innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten fassen, wird die Sicherheitsleistung in voller Höhe unverzüglich an den Maßnahmenträger erstattet.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Der Vertrag einschl. Anlagen ist vierfach ausgefertigt. Der Maßnahmenträger, der Grundstückseigentümer und die Stadt Gummersbach erhalten je eine Ausfertigung. Die vierte Ausfertigung wird der Bauungsplanakte zum Bebauungsplan Nr. 305 „Gummersbach – Albertstraße Mitte“ beigelegt.

- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Gummersbach, den _____

Bergneustadt, den _____

Für die Stadt Gummersbach

Für den Maßnahmenträger

Frank Helmenstein
Bürgermeister

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Gummersbach, den _____

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

(Grundstückseigentümer der Ausgleichsfläche)



Pflanzliste für die gesamte Grundstücksfläche (Gemarkung Lieberhausen, Flur 31, Flurstück 41, 8.367 m²)

Art	Herkunftsgebiet	Pflanzqualität	Prozentanteil	Pflanzung	Stück
Hauptbaumart					
70 %					
Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>)	81806 Rheinisches und Saarbergland	1+0 30 bis 50 cm	50 %	2 x 1 m	1.892
Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	81706 Westdeutsches Bergland	1+0 30 bis 50 cm	20 %	Gruppenweise	757
Nebenbaumarten					
20 %					
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	80604 West- und Süddeutsches Bergland sowie Alpen und Alpenvorland	1+0 30 bis 50 cm	12 %	2 x 1 m	454
Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	81007/08 Rheinisches und Saarpfälzer Bergland, kolline Stufe	1+0 30 bis 50 cm	8 %	Einzel- mischung/ Truppweise	303
Begleitbaumarten alle zusammen insgesamt					
10 %					
Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	80103 Westdeutsches Bergland, kolline Stufe	1+0 30 bis 50 cm		Einzel- mischung	
Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	80004 West- und Süddeutsches Bergland	1+0 30 bis 50 cm			
Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i>)	82404 West- und Süddeutsches Bergland	1+0 30 bis 50 cm			
Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)	82304 Westdeutsches Bergland	1+0 30 bis 50 cm			

Hängebirke (Betula pendula)	82304 Westdeutsches Bergland	1+0 30 bis 50 cm		
Vogelbeere (Sorbus aucuparia)	Westdeutsches Bergland (4)	1+0 30 bis 50 cm		
Art	Herkunftsgebiet	Pflanz- qualität	Pflanzung	Stück
Waldmantel				
Hasel (Corylus avellana)	Westdeutsches Bergland (4)	1+1 30 bis 50 cm	2 x 2 m	200
Liguster (Ligustrum vulgare)	Westdeutsches Bergland (4)	1+0 30 bis 50 cm	Gruppen- weise / Einzel- mischung	
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)	Westdeutsches Bergland (4)	1+0 30 bis 50 cm		
Hartriegel (Cornus sanguinea)	Westdeutsches Bergland (4)	1+0 30 bis 50 cm		
Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna)	Westdeutsches Bergland (4)	1+0 30 bis 50 cm		
Eberesche (Sorbus aucuparia)	Westdeutsches Bergland (4)	1+0 30 bis 50 cm		
Feldahorn (Acer campestre)	Westdeutsches Bergland (4)	1+0 30 bis 50 cm		
Eisbeere (Sorbus torminalis)	Westdeutsches Bergland (4)	1+0 30 bis 50 cm		
Wildbirne (Pyrus communis)	Westdeutsches Bergland (4)	1+0 30 bis 50 cm		

Schutz: Bäume und Heister durch Wuchshülle, Sträucher durch Verbissschutzmittel (sprühen)

Pflanzliste für die Ausgleichsfläche (Teilfläche aus Gemarkung Lieberhausen, Flur 31, Flurstück 41, = 5.337 m²)

Art	Herkunftsgebiet	Pflanzqualität	Prozentanteil	Pflanzung	Stück
Hauptbaumart					
70 %					
Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>)	81806 Rheinisches und Saarbergland	1+0 30 bis 50 cm	50 %	2 x 1 m	1.892 x 0,6 = 1.134
Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	81706 Westdeutsches Bergland	1+0 30 bis 50 cm	20 %	Gruppenweise	757 x 0,6 = 454
Nebenbaumarten					
20 %					
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	80604 West- und Süddeutsches Bergland sowie Alpen und Alpenvorland	1+0 30 bis 50 cm	12 %	2 x 1 m	454 x 0,6 = 272
Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	81007/08 Rheinisches und Saarpfälzer Bergland, kolline Stufe	1+0 30 bis 50 cm	8 %	Einzel- mischung/ Truppweise	303 x 0,6 = 181
Begleitbaumarten alle zusammen insgesamt					
10 %					
Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	80103 Westdeutsches Bergland, kolline Stufe	1+0 30 bis 50 cm			
Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	80004 West- und Süddeutsches Bergland	1+0 30 bis 50 cm		Einzel- mischung	
Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i>)	82404 West- und Süddeutsches Bergland	1+0 30 bis 50 cm			
Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)	82304 Westdeutsches Bergland	1+0 30 bis 50 cm			
					378 x 0,6 = 227

Hängebirke (Betula pendula)	82304 Westdeutsches Bergland	1+0 30 bis 50 cm		
Vogelbeere (Sorbus aucuparia)	Westdeutsches Bergland (4)	1+0 30 bis 50 cm		
Art	Herkunftsgebiet	Pflanz- qualität	Pflanzung	Stück
Waldmantel				
Hasel (Corylus avellana)	Westdeutsches Bergland (4)	1+1 30 bis 50 cm	2 x 2 m	200
Liguster (Ligustrum vulgare)	Westdeutsches Bergland (4)	1+0 30 bis 50 cm	Gruppen- weise / Einzel- mischung	
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)	Westdeutsches Bergland (4)	1+0 30 bis 50 cm		
Hartriegel (Cornus sanguinea)	Westdeutsches Bergland (4)	1+0 30 bis 50 cm		
Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna)	Westdeutsches Bergland (4)	1+0 30 bis 50 cm		
Eberesche (Sorbus aucuparia)	Westdeutsches Bergland (4)	1+0 30 bis 50 cm		
Feldahorn (Acer campestre)	Westdeutsches Bergland (4)	1+0 30 bis 50 cm		
Elsbeere (Sorbus torminalis)	Westdeutsches Bergland (4)	1+0 30 bis 50 cm		
Wildbirne (Pyrus communis)	Westdeutsches Bergland (4)	1+0 30 bis 50 cm		

Schutz: Bäume und Heister durch Wuchshülle, Sträucher durch Verbisschutzmittel (sprühen)

Berechnung der Sicherheitsleistung (für die Bepflanzung einschl. Pflege der Ausgleichsfläche)

Art	Stückzahl	Pflanzqualität
Traubeneiche	1.134 Stck.	1+0 30 bis 50 cm
Stieleiche	454 Stck.	1+0 30 bis 50 cm
Hainbuche	272 Stck.	1+0 30 bis 50 cm
Rotbuche	181 Stck.	1+0 30 bis 50 cm
Begleitbaumarten	227 Stck.	1+0 30 bis 50 cm
Gesamt	<u>2.268 Stck.</u>	

Art	Stückzahl	Preis pro Stück	Gesamtpreis
Pflanzen	2.268 Stck.	1,50 €/Stck.	3.402,00 €
Wuchshüllen	2.268 Stck.	1,85 €/Stck.	4.195,80 €
Pflanzung	2.268 Stck.	0,80 €/Stck.	1.814,40 €
<u>Pflege (5 Jahre)</u>	<u>0,5 ha</u>	<u>1.500,00 €/ha</u>	<u>3.750,00 €</u>
			13.162,20 €
<u>zzgl. Abbau Wuchshüllen</u>	<u>2.268 Stck.</u>	<u>1,00 €/Stck.</u>	<u>2.268,00 €</u>
Gesamtkosten (netto)			15.430,20 €
<u>zzgl. 19% MwSt.</u>			<u>2.931,74 €</u>
Gesamtkosten (brutto)			18.361,94 € ~ 18.500,00 €

Berechnung der max. Restsumme gem. § 6 Abs. 3 des Vertrages

Art	Betrag
Pflege (5 Jahre)	3.750,00 €
<u>zzgl. Abbau Wuchshüllen (2.268 Stck.)</u>	<u>2.268,00 €</u>
Gesamtkosten (netto)	6.018,00 €
<u>zzgl. 19% MwSt.</u>	<u>1.143,42 €</u>
Gesamtkosten (brutto)	<u>7.161,42 €</u>